

In der Tätigkeit der genannten Organe überwiegen *Querschnittsaufgaben*, die in die verschiedenen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens hineinreichen. Sie werden vor allem *koordinierend* tätig und üben bestimmte *Kontrollfunktionen* aus. So ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik das Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Leitung von Rechnungsführung und Statistik.<sup>27</sup> Dem Staatssekretariat für Berufsbildung obliegt beispielsweise im Auftrag des Ministerrates die Leitung und Planung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung, die sich auf alle Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft erstreckt.<sup>28</sup>

*Für die Tätigkeit und Organisation dieser zentralen Organe des Staatsapparates gelten im wesentlichen die gleichen Prinzipien wie für die Ministerien.* Auch ihnen können Organe, Betriebe und Einrichtungen unterstellt sein. Die genannten Organe werden nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der jeweilige Leiter trägt für die gesamte Tätigkeit des betreffenden Organs gegenüber dem Ministerrat persönlich die Verantwortung. Er ist für die Anleitung und Kontrolle der doppelt unterstellten Fachorgane der Räte der Bezirke seines Verantwortungsbereiches zuständig. Als beratendes Organ des Leiters bestehen bei verschiedenen dieser zentralen staatlichen Organe Kollegien, die im wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllen wie die Kollegien in den Ministerien.

Dem Leiter des zentralen staatlichen Organs kann mit dem Statut oder durch eine andere Rechtsvorschrift des Ministerrates die Befugnis erteilt werden, im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsvorschriften in Gestalt von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben im Verantwortungsbereich kann er Anweisungen herausgeben.

Die zentralen staatlichen Organe sind juristische Personen und damit rechtsfähig. Sie sind Haushaltsorganisationen. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Leiter des Organs. Im übrigen gelten für die Vertretung im Rechtsverkehr die gleichen Grundsätze wie für die Ministerien.

### **3.4. Die örtlichen Räte**

#### *3A11. Die Rechtsstellung der örtlichen Räte als vollziehend-verfügende Organe der Volksvertretungen*

*Die grundsätzliche Stellung der örtlichen Räte als die vollziehend-verfügenden Organe ihrer Volksvertretungen ist staatsrechtlich begründet. Sie ergibt sich daraus, daß die Räte von der jeweiligen Volksvertretung aus deren Mitte zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zwischen den Tagungen gewählt werden.<sup>29</sup>*

27 Vgl. dazu Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Beschluß des Ministerrates vom 24. 7.1975, GBl. I 1975 Nr. 36 S. 639.

28 Vgl. dazu Statut des Staatssekretariats für Berufsbildung - Beschluß des Ministerrates vom 10. 7.1975, GBl. I 1975 Nr. 36 S. 637.

29 Vgl. Staatsrecht der DDR - Lehrbuch, a. a. O., S. 410 f.